RENK GmbH – Verkaufsbedingungen (International)

1. Allgemeines, Begriffsbestimmungen

1.1. Diese Verkaufsbedingungen (International) („Allgemeine Bedingungen“) gelten für den Verkauf des RENK Liefergegenstands an Besteller mit Sitz außerhalb Deutschlands unter Ausschluss jeglicher sonstigen Bedingungen, ausgenommen wie durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument schriftlich vereinbart. Für Besteller mit Sitz in Deutschland gelten die „Verkaufsbedingungen (Deutschland)“.

1.2. In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die hier angegebene Bedeutung:

1.2.1. „Vertrag“: die Vereinbarung über die Lieferung/den Kauf des Liefergegenstands, die zustande kommt, wenn RENK den Auftrag des Bestellers durch schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt; diese Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche Anhänge, einschließlich schriftlich vereinbarter Änderungen und Ergänzungen besagter Dokumente gelten als Bestandteil jeder solchen Auftragsbestätigung.

1.2.2. „schriftlich“: Text in einer dinglichen oder elektronischen Form, der von einer Partei an die andere Partei per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Wege (einschließlich E-Mail) übermittelt wird.

1.2.3. „Liefergegenstand“: ein oder mehrere Produkte, die von RENK nach Maßgabe des Vertrags an den Besteller zu liefern sind.

1.2.4. „RENK“: RENK GmbH als Lieferant.

1.2.5. „Besteller“: der Kunde, der den Liefergegenstand bei RENK bestellt.

2. Zustandekommen des Vertrags außerhalb des Online-Shops

2.1. Die Zahlung oder Lieferungsannahme durch den Besteller gilt als Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen.

2.2. Angebote sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet.

2.3. Informationen in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten sind nur bindend, soweit sie schriftlich in den Vertrag aufgenommen sind.

3. Zustandekommen des Vertrages über den Online-Shop

3.1. Der Besteller kann bestimmte von RENK vertriebene Produkte auch über den Abschluss eines Vertrages auf der Internetseite https://shop.renk.com (nachfolgend „Online-Shop“ genannt) erwerben. Diese Allgemeinen Bedingungen entfalten vorbehaltlich Ziffer 1.1 auch für alle Vertragsabschlüsse über den Online-Shop Gültigkeit mit folgender Maßgabe:

3.2. Die Darstellung der Liefergegenstände im Online-Shop stellt ein rechtlich unverbindliches Angebot dar und dient lediglich der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

3.3. Der Besteller hat die Möglichkeit, die im Online-Shop dargestellten Liefergegenstände durch einen Klick auszuwählen, in einem Warenkorb zu erfassen und dadurch eine Bestellung zusammenzustellen. Das Angebot des Bestellers auf Abschluss eines Kaufvertrages über die im Warenkorb befindlichen Liefergegenstände wird nach Durchlaufen des Bestellverlaufs durch Klick auf den Button „kostenpflichtig bestellen“ abgegeben.

3.4. Der Besteller wird nach Abgabe seines Angebots unverzüglich per E-Mail über den Zugang der Bestellung (Bestellbestätigung) informiert.

3.5. Ein Vertrag kommt nicht bereits mit Eingang der Bestellbestätigung zustande – diese dokumentiert lediglich den Eingang der Bestellung des Bestellers bei RENK –, sondern erst mit dem Versand einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch RENK oder mit Lieferung des Liefergegenstandes.

3.6. RENK ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen anzunehmen. Lehnt RENK das Vertragsangebot ab oder nimmt RENK das Vertragsangebot innerhalb der 10 Werktage nicht an, kommt ein Vertrag nicht zustande.

4. Preis und Zahlung

4.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise frei Frachtführer (FCA) INCOTERMS® 2020 einschließlich Verladung und Standardverpackung im Werk für den LKW-Transport.

4.2. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspreis in Euro (EUR) zu zahlen.

4.3. Zahlungen gelten erst mit Zahlungseingang als erfolgt.

4.4. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, ist er zur Zahlung von Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum sowie zur Erstattung eventueller Beitreibungskosten (einschließlich Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) verpflichtet. Der Zinssatz beträgt neun (9) Prozentpunkte über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungfazilität der Europäischen Zentralbank. Im Fall eines Zahlungsverzugs ist RENK berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung des Bestellers, die Erfüllung des Vertrags bis zum Eingang der Zahlung auszusetzen.
Hat der Besteller den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei (3) Monaten bezahlt, ist RENK berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Besteller zu beenden und neben den Zinsen und Beitreibungskosten gemäß dieser Ziffer eine Entschädigung für den erlittenen Verlust zu verlangen.

5. Steuern

5.1. Die Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung ohne gesetzliche Umsatz-, Verkauf-, Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern (im Folgenden: „Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern“). Die anfallende Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern werden dem Besteller zusätzlich zu den genannten Preisen belastet. Dies gilt nicht, sofern der Besteller die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern von Gesetzes wegen schuldet und/oder das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist.
Schreibt die nationale Gesetzgebung des Bestellers die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens oder eines sonstigen Vereinfachungsverfahrens vor, das den Empfänger einer Lieferung bzw. Leistung zur Selbstveranlagung oder zum Einbehalt von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern verpflichtet, ist der Besteller zur fristgerechten Selbstveranlagung bzw. zum Einbehalt und zur Abführung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden verpflichtet. Soweit das Reverse-Charge-Verfahren oder ein sonstiges Verfahren optional ist, wird RENK den Besteller entsprechend anweisen, ob ein solches Verfahren durchzuführen ist.
Der Besteller wird RENK bei der Erlangung einer Steuerbefreiung, bzw. Erfüllung der Voraussetzungen für einen Nullsteuersatz nach besten Kräften unterstützen. Auf Aufforderung durch RENK wird der Besteller innerhalb von 14 Kalendertagen alle in diesem Zusammenhang von RENK angeforderten Dokumente übermitteln (z.B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweise für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise).
Entsteht RENK aus dieser Ziffer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern, die aus einer Pflichtverletzung des Bestellers resultiert, so hat der Besteller RENK diese Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern zu erstatten, es sei denn, der Besteller hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

5.2. Der Besteller und RENK sind jeweils selbst für die Zahlung der eigenen Ertragsteuern verantwortlich.

5.3. Für Zahlungen, die einer Quellensteuer unterliegen, gilt Folgendes:

5.3.1. Soweit der Besteller die gesetzliche Pflicht hat, im Namen und für Rechnung von RENK Steuern von der an RENK zu leistenden Zahlung einzubehalten und an die lokale Steuerbehörde abzuführen, ist der Besteller hierfür selbstständig verantwortlich. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach und unterlässt er den Steuereinbehalt und die Abführung der Steuern ganz oder teilweise, hat er RENK den Schaden zu ersetzen, der durch eine nachträgliche Steuerforderung entsteht, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. RENK ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine ggf. in Betracht kommende Reduktion des Quellensteuersatzes (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen sind von RENK zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, RENK bei der Quellensteuersatzreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen.

5.3.2. Besteht (a) ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. dem Staat, in dem RENK seine Leistungen erbringt, und sind (b) die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) entsprechend des anwendbaren DBA erfüllt, so darf der Besteller nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an RENK einbehalten. Sind die Voraussetzungen aus (a) und (b) nicht erfüllt, so darf der Besteller die Quellensteuer nur zu dem Satz einbehalten, der nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. im dem Staat gilt, in dem RENK seine Leistungen erbringt, und hat diese im Namen von RENK fristgerecht an die lokale Steuerbehörde abzuführen.

5.4. Der Besteller hat RENK unverzüglich eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Quellensteuerabführung im Namen von RENK zu übersenden. Erfolgt die Übersendung der ordnungsgemäßen Steuerbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht, so trägt der Besteller sämtliche steuerlichen Nachteile, die aus der unterlassenen bzw. verzögerten Übersendung der amtlichen Steuerbescheinigung für RENK entstehen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6. Vertrauliche Informationen und Nutzung von Software

6.1. Jegliche nicht allgemein bekannten, vertraulichen oder geschützten Informationen (nachfolgend gemeinsam als „Vertrauliche Informationen” bezeichnet), die eine Partei der anderen Partei (vor oder nach dem Zustandekommen eines Vertrags) mitteilt und die sich auf den Liefergegenstand, den Vertrag oder das Geschäft der preisgebenden Partei beziehen,

bleiben Eigentum der preisgebenden Partei, und die preisgebende Partei behält sich jegliche Eigentums-, Urheber-, Patent- und gewerblichen Schutzrechte daran vor.

6.2. Erhaltene Vertrauliche Informationen werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der preisgebenden Partei (a) nicht für einen anderen Zweck genutzt als den, für den sie mitgeteilt wurden, und (b) nicht an Dritte weitergegeben. Der Besteller darf Vertrauliche Informationen von RENK nicht dadurch erlangen, dass er die von RENK unter dem Vertrag erhaltenen Liefergegenstände, Software oder andere Gegenstände beobachtet, untersucht, rückbaut oder testet. Die empfangende Partei wird die preisgebende Partei unverzüglich über jegliche unbefugte Preisgabe oder Nutzung von Vertraulichen Informationen (zum Beispiel als Folge eines Informationssicherheitsvorfalls) informieren und sie in angemessener Weise bei der Wiederbeschaffung und der Verhinderung jeglicher weiteren Preisgabe oder Verbreitung der Vertraulichen Informationen unterstützen.

6.3. RENK übergibt spätestens am Lieferdatum die vereinbarten Informationen, die der Besteller benötigt, um den Liefergegenstand zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und instand zu halten. RENK ist nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile zu übergeben.

6.4. Der Besteller erwirbt ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software von RENK bzw. der unterlizenzierten Software, die in den Liefergegenstand integriert ist, jedoch ausschließlich für den Zweck der Nutzung des Liefergegenstands. Der Besteller ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht an nachfolgende Eigentümer des Liefergegenstands zu übertragen. RENK behält die gewerblichen Schutzrechte an der Software von RENK auch dann, wenn diese Software speziell für den Besteller erstellt wurde. RENK ist nicht verpflichtet, den Quellcode der RENK Software offenzulegen.

7. Abnahmeprüfungen

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden im Vertrag vorgesehene Abnahmeprüfungen am Ort der Herstellung des Liefergegenstands während der normalen Arbeitszeiten von RENK durchgeführt. Sind im Vertrag keine technischen Anforderungen vorgegeben, werden die Prüfungen nach Maßgabe der in der Antriebstechnik-/Getriebebranche üblichen Praxis durchgeführt.

7.2. Wenn im Vertrag die Teilnahme des Bestellers an derartigen Prüfungen vereinbart ist, benachrichtigt RENK den Besteller schriftlich und mit ausreichender Vorlaufzeit, um es dem Besteller zu erlauben, bei den Abnahmeprüfungen vertreten zu sein. Nimmt der Besteller nicht teil, wird der Prüfbericht an den Besteller gesandt und gilt als zutreffend angenommen.

7.3. Zeigen Abnahmeprüfungen, dass der Liefergegenstand nicht dem Vertrag entspricht, wird RENK eventuelle Mängel unverzüglich beseitigen. Auf Aufforderung durch den Besteller werden danach neue Prüfungen durchgeführt, es sei denn, der Mangel war unwesentlich.

7.4. RENK trägt alle Kosten von Abnahmeprüfungen, die am Herstellungsort durchgeführt werden. Der Besteller trägt die Kosten für Reise und Unterkunft seiner Vertreter in Verbindung mit diesen Prüfungen.

8. Lieferung, Risikoübergang

8.1. Vereinbarte Handelsklauseln werden gemäß INCOTERMS® 2020 ausgelegt.

8.2. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung einer Handelsklausel erfolgt die Lieferung frei Frachtführer (FCA) an dem von RENK angegebenen Ort.

8.3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die RENK nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. RENK verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

9. Lieferzeit, Lieferverzögerung

9.1. RENK liefert den Liefergegenstand spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Lieferdatum. Haben die Parteien anstelle eines festen Lieferdatums eine Lieferfrist vereinbart, innerhalb derer die Lieferung zu erfolgen hat, beginnt diese Frist, sobald der Vertrag zustande gekommen ist und alle vereinbarten Voraussetzungen, zum Beispiel behördliche Formalitäten, bei Vertragsschluss zu leistende Zahlungen und Gestellung von Zahlungssicherheiten, erfüllt sind.

9.2. Falls RENK absehen kann, das der Liefergegenstand nicht zum geplanten Lieferzeitpunkt geliefert werden kann, wird RENK den Besteller unverzüglich schriftlich benachrichtigen und dabei den Grund und – soweit möglich – den Zeitpunkt angeben, an dem mit der Lieferung gerechnet werden kann. Unterlässt RENK diese Benachrichtigung, hat der Besteller Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen angemessenen Mehrkosten, die hätten vermieden werden können, wenn er diese Benachrichtigung erhalten hätte.

9.3. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist RENK berechtigt, die Lieferzeit um eine Frist zu verlängern, die unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist (unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferzeit eintritt).

9.4. Wird der Liefergegenstand aus Gründen, die RENK zu vertreten hat, nicht zum Lieferzeitpunkt geliefert, hat der Besteller Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz ab dem Datum, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 % des Vertragspreises, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Vertragspreises.

Verzögert sich nur die Lieferung eines Teils des Liefergegenstands, berechnet sich der pauschalierte Schadenersatz auf der Grundlage des Teils des Vertragspreises, der auf den Teil des Liefergegenstands entfällt, der infolge der Verzögerung nicht wie von den Parteien beabsichtigt genutzt werden kann.

Der pauschalierte Schadenersatz ist zahlbar, wenn die Lieferung abgeschlossen ist oder der Vertrag gemäß Ziffer 9.5 beendet wurde.

Ein Anspruch des Bestellers auf pauschalierten Schadenersatz verjährt, wenn der Besteller den Anspruch nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem ursprünglichen Lieferdatum schriftlich geltend gemacht hat.

9.5. Wenn der Besteller gemäß Ziffer 9.4 Anspruch auf den Höchstbetrag des pauschalierten Schadenersatzes hat und der Liefergegenstand immer noch nicht geliefert wurde, kann der Besteller schriftlich die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist verlangen.

Falls RENK aus Gründen, die RENK zu vertreten hat, innerhalb dieser letzten Frist nicht liefert, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an RENK den Vertrag in Bezug auf den Teil des Liefergegenstands beenden, der nicht wie von den Parteien vereinbart genutzt werden kann.

9.6. Pauschalierter Schadenersatz gemäß Ziffer 9.4 und Beendigung des Vertrags gemäß Ziffer 9.5 sind die alleinigen Rechtsmittel, die dem Besteller im Fall einer Lieferverzögerung seitens RENK zur Verfügung stehen.

9.7. Kann der Besteller absehen, dass es ihm nicht möglich sein wird, die Lieferung des Liefergegenstands zum Lieferzeitpunkt anzunehmen, wird er RENK unverzüglich schriftlich darüber informieren und dabei den Grund und – soweit möglich – den Zeitpunkt angeben, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Wenn der Besteller die Lieferung zum Lieferzeitpunkt nicht annimmt, ist er dennoch zur Zahlung des bei Lieferung zahlbaren Teils des Vertragspreises verpflichtet, so als ob die Lieferung zum Lieferzeitpunkt erfolgt wäre. RENK wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers für die Lagerung des Liefergegenstands sorgen.

9.8. Sofern der Besteller nicht durch höhere Gewalt an der Annahme der Lieferung gehindert war, kann RENK durch schriftliche Mitteilung vom Besteller verlangen, die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist anzunehmen. Wenn der Besteller aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist annimmt, kann RENK durch schriftliche Mitteilung den Vertrag ganz oder teilweise beenden. RENK hat in diesem Fall Anspruch auf Entschädigung für den Verlust, der RENK durch den Verzug des Bestellers entstanden ist. Die Entschädigung darf nicht höher sein als der Teil des Vertragspreises, der auf den Teil des Liefergegenstands entfällt, für den der Vertrag beendet wird.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Liefergegenstand Eigentum von RENK, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem maßgeblichen Recht gültig ist.

10.2. Auf Aufforderung durch RENK wird der Besteller RENK bei allen Maßnahmen unterstützen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um das Eigentumsrecht von RENK am Liefergegenstand zu schützen.

10.3. Der Gefahrenübergang gemäß Ziffer 8 bleibt vom Eigentumsvorbehalt unberührt.

11. Mängelhaftung

11.1. Gemäß Ziffern 11.2 bis 11.17 wird RENK jegliche Mängel oder Fehler am Liefergegenstand beseitigen, die aus Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern herrühren („Sachmängel“).

11.2. RENK haftet nicht für Sachmängel, die aus vom Besteller bereitgestelltem Material oder einer vom Besteller vorgegebenen Konstruktion herrühren.

11.3. RENK haftet nur für Sachmängel, die unter den im Vertrag vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßer Nutzung des Liefergegenstands auftreten.

11.4. RENK haftet nicht für Sachmängel, die auf unzureichende Instandhaltung, fehlerhafte Montage, nicht genehmigte Reparaturen oder Umbauten, normalen Verschleiß oder normale Zustandsverschlechterung zurückzuführen sind.

11.5. Die Haftung von RENK ist beschränkt auf Sachmängel, die innerhalb einer Gewährleistungsdauer von zwölf (12) Monaten ab Lieferung auftreten.

11.6. Wenn ein Sachmangel an einem Teil des Liefergegenstands von RENK beseitigt wurde, haftet RENK für Sachmängel an dem reparierten oder ausgetauschten Teil für die Dauer von zwölf (12) Monaten zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglich gelieferten Teil des Liefergegenstands. Für die übrigen Teile des Liefergegenstands verlängert sich die in Ziffer 11.5 genannte Gewährleistungsfrist nur solange und soweit der Liefergegenstand als Folge des Sachmangels nicht zu nutzen war. Jegliche verlängerte Gewährleistung gemäß dieser Ziffer 11.6 ist jedoch auf eine Höchstdauer von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Lieferung des ursprünglichen Liefergegenstands begrenzt.

11.7. Der Besteller hat RENK unverzüglich schriftlich über einen aufgetretenen Sachmangel zu informieren und dabei den Sachmangel zu beschreiben. Versäumt es der Besteller, RENK unverzüglich schriftlich über einen Sachmangel zu informieren, ist RENK nicht für den betreffenden Sachmangel haftbar.
Wenn der Sachmangel einen Schaden verursachen kann, hat der Besteller RENK sofort schriftlich darüber zu informieren. Versäumt der Besteller diese Benachrichtigung, trägt er das Risiko eines Schadens am Liefergegenstand. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen und entsprechende Anweisungen von RENK zu befolgen.

11.8. Erhält RENK eine Benachrichtigung gemäß Ziffer 11.7, wird RENK den Sachmangel unverzüglich auf eigene Kosten gemäß Ziffern 11.1 bis 11.17 beseitigen. Der Zeitpunkt für die Mängelbeseitigungsarbeiten wird so gewählt, dass dadurch der Betrieb des Bestellers nicht unnötig gestört wird.
Reparaturen werden am Standort des Liefergegenstands durchgeführt, es sei denn, RENK hält es für ratsam, dass der Liefergegenstand zu einem von RENK vorgegebenen Zielort gesandt wird.
Wenn der Sachmangel durch Austausch oder Reparatur eines fehlerhaften Teils beseitigt werden kann und wenn für den Aus- und Einbau des Teils keine Spezialkenntnisse erforderlich sind, kann RENK verlangen, dass das fehlerhafte Teil an einen von RENK vorgegebenen Zielort gesandt wird. In diesem Fall hat RENK seine Verpflichtungen in Bezug auf den Sachmangel erfüllt, wenn RENK ein ordnungsgemäß repariertes Teil oder ein Austauschteil an den Besteller zurücksendet.

11.9. Der Besteller sorgt auf eigene Kosten für den Zugang zum Liefergegenstand und für jeglichen Eingriff in andere Maschinen, Geräte und Systeme, sofern ein solcher Eingriff notwendig ist, um den Sachmangel zu beheben.

11.10. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstands oder von Teilen davon zu bzw. von RENK in Verbindung mit der Beseitigung von Sachmängeln, die RENK zu vertreten hat, auf Kosten und Gefahr von RENK. Hinsichtlich eines solchen Transports hat der Besteller die Anweisungen von RENK zu befolgen.

11.11. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Besteller jegliche Mehrkosten, die RENK bei der Mängelbeseitigung dadurch entstehen, dass sich der Liefergegenstand an einem anderen als dem Lieferort befindet.

11.12. Fehlerhafte Teile, die ausgetauscht wurden, sind RENK zur Verfügung zu stellen und sind Eigentum von RENK.

11.13. Wenn der Besteller gemäß Ziffer 11.7 einen Sachmangel angezeigt hat und kein Sachmangel gefunden wird, für den RENK haftbar ist, hat der Besteller RENK die Kosten zu erstatten, die RENK aufgrund der Mängelanzeige entstanden sind.

11.14. Falls RENK seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 11.8 nicht nachkommt, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für die Erfüllung der Verpflichtungen von RENK setzen.
Falls RENK seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist erfüllt, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr von RENK vornehmen lassen.

11.15. Wenn Reparaturarbeiten gemäß Ziffer 11.14 vom Besteller oder einem Dritten erfolgreich durchgeführt wurden, erstattet RENK die dem Besteller hierfür entstandenen angemessenen Kosten, womit jegliche Haftungsansprüche gegenüber RENK für den besagten Sachmangel abgegolten sind.

11.16. Wenn die Reparaturarbeiten am Liefergegenstand gemäß Ziffer 11.14 nicht erfolgreich waren:

11.16.1. hat der Besteller Anspruch auf eine Minderung des Vertragspreises, die dem geminderten Wert des Liefergegenstands entspricht, maximal jedoch auf eine Minderung um 15 % des Vertragspreises, oder

11.16.2. wenn der Sachmangel so schwerwiegend ist, dass dem Besteller der Nutzen des Vertrags hinsichtlich des Liefergegenstands oder wesentlicher Teile davon entgeht, kann der Besteller den Vertrag durch schriftliche vom Besteller unterzeichnete Mitteilung an RENK für den Teil des Liefergegenstands beenden, der als Folge des Sachmangels nicht wie von den Parteien beabsichtigt genutzt werden kann. In diesem Fall hat der Besteller Anspruch auf Entschädigung für ihm entstandene Verluste, Kosten und Schäden bis zu einem Höchstbetrag von 15 % des Teils des Vertragspreises, der auf den Teil des Liefergegenstands entfällt, für den der Vertrag beendet wird.

11.17. Außer wie in Ziffer 11.1 bis 11.16 vorgesehen, haftet RENK nicht für Sachmängel.

12. Absehbare Nichterfüllung

Unbeschadet anderer Bestimmungen über die Aussetzung der Vertragserfüllung in diesen Allgemeinen Bedingungen, ist jede Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn sich aus den Umständen eindeutig ergibt, dass die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Die Partei, die die Erfüllung des Vertrags aussetzt, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

13. Höhere Gewalt

13.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, soweit die Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird; „höhere Gewalt“ bedeutet unter anderem: Arbeitskampf und jegliche Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requirierung, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkung der Nutzung von Energie, Währungs- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terroranschläge sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen von Unterauftragnehmern, die durch einen oder mehrere der in dieser Ziffer genannten Umstände verursacht wurden.
Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor oder nach demZustandekommen des Vertrags eintritt, berechtigt nur dann zum Aussetzen der Vertragserfüllung, wenn seine Auswirkung auf die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war.

13.2. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und das Ende des Umstands zu benachrichtigen. Unterlässt die betroffene Partei diese Benachrichtigung, hat die andere Partei Anspruch auf Entschädigung für jegliche ihr entstandenen Mehrkosten, die hätten vermieden werden können, wenn sie diese Benachrichtigung erhalten hätte.

13.3. Wenn der Besteller durch einen Umstand höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist, hat er RENK die Ausgaben zu erstatten, die RENK zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstands entstehen.

13.4. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Erfüllung gemäß Ziffer 13.1 länger als sechs (6) Monate ausgesetzt wird.

14. Haftungsbeschränkung

14.1. Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag und unabhängig davon, ob der Anspruch aufgrund einer Freistellungsverpflichtung, eines Vertragsbruchs, der Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, einer unerlaubten Handlung, aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderem Rechtsgrund geltend gemacht wird, und ungeachtet der Ursache davon, (a) haftet RENK nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, entgangene Verträge, Datenverlust oder irgendeinen Folgeschaden oder mittelbaren Verlust oder Schaden jeglicher Art in Verbindung mit dem Vertrag und (b) beträgt die Gesamthaftung von RENK, einschließlich pauschaliertem Schadenersatz, nicht mehr als 100 % des Vertragspreises.

14.2. Die Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse gemäß Ziffer 14.1 finden jedoch nur Anwendung, soweit dies durch anwendbares zwingendes Recht zulässig ist, und gelten nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

15. Exportkontrolle

15.1. Sanktionen und Exportkontrolle

15.1.1. Der Besteller hält die geltenden EU-, US-, französischen, deutschen, britischen und sonstigen nationalen Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle, zu Sanktionen und Embargos („Sanktions- und Exportkontrollgesetze“) ein, sowie, soweit anwendbar, die Anti-Boykott-Bestimmungen des § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2271/1996 des Rates.

15.1.2. Vor dem Austausch von Hardware, Software, technischen Daten, Technologien oder Dienstleistungen, die den Sanktions- und Exportkontrollgesetzen unterliegen, hat der Besteller RENK im Voraus darüber zu benachrichtigen und die geltenden Exportkontrollklassifizierungen der

relevanten Rechtsordnungen anzugeben. Der Besteller hat alle geltenden Einfuhrbeschränkungen sowie alle Sanktions- und Exportkontrollgesetze einzuhalten. Darüber hinaus sind alle Sanktions- und Exportkontrollgesetze einzuhalten die sich auf jegliche weitere Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Weitergabe beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auflagen in den entsprechenden Genehmigungen.

15.1.3. Bei jeder Lieferung materieller Güter des Bestellers an RENK hat der Besteller die Exportkontrollklassifizierungen, Zuständigkeiten und Genehmigungsnummern in den Versanddokumenten anzugeben. Bei immateriellen Gütern sind diese Informationen in den zugehörigen Dokumenten zu vermerken. Nicht entsprechend deklarierte Lieferungen gelten als nicht exportkontrollklassifiziert.

15.1.4. Falls der Besteller nach den Sanktions- und Exportkontrollgesetzen sanktioniert werden sollte oder direkten Einschränkungen unterliegen sollte oder wenn dieser von einer sanktionierten Person kontrolliert werden oder in deren Eigentum stehen sollte oder die Erfüllung der Vereinbarung gegen Sanktions- und Exportkontrollgesetze verstoßen würde (ein „Sanktionsfall"), hat der Besteller RENK unverzüglich zu benachrichtigen. Die Parteien haben sich zu beraten, um die Auswirkungen zu mindern, und RENK kann die Erfüllung aussetzen oder den Vertrag nach schriftlicher Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen.

15.1.5. RENK ist berechtigt die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Vertragserfüllung durch anwendbare Sanktions- und Exportkontrollgesetze verhindert oder eingeschränkt wird oder eine erforderliche behördliche Genehmigung, Zustimmung, Ausfuhrlizenz oder sonstige Freigabe verweigert, widerrufen oder nicht erteilt wird.

15.2. Informationen über Endkunden

Aufgrund nationaler und internationaler exportrechtlicher Anforderungen ist RENK verpflichtet, Exportkontrollen durchzuführen. Für einige Länder können sich exportrechtliche Einschränkungen ergeben, wenn Waren für sensitive Zwecke, z.B. Militär, Chemieanlagen, Nukleartechnik, eingesetzt werden können. Daher hat der Besteller vor Auftragserteilung folgendes mitzuteilen: Name und Anschrift des Endkunden, Beschreibung des Einsatzzwecks des RENK Vertragsgegenstandes sowie eine Beschreibung der Geschäftsfelder des Endkunden. Auf Anforderung von RENK, hat der Besteller RENK eine Endverwendungsbescheinigung vorzulegen, und gegebenenfalls muss der Kunde den betreffenden Endverbraucher dazu verpflichten, die Endverwendungsbescheinigung an RENK vorzulegen.

15.3. Russland / Weißrussland (Re-)Exportverbot

15.3.1. Der Besteller (Importeur/ Käufer) darf Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Des Weiteren ist ebenfalls die Wiederausfuhr nach Weißrussland, sowie die Wiederausfuhr zur Verwendung in Weißrussland für Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen und deren Anhänge gelistet sind, vertraglich untersagt.

15.3.2. RENK (der Exporteur/Verkäufer) untersagt hiermit den Verkauf, die Ausfuhr, oder die Wiederausfuhr von RENK Produkten gem. Absatz 15.3.1.

15.3.3. Der Besteller (Importeur/Käufer) bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 15.3.1 und 15.3.2 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

15.3.4. Der Besteller (Importeur/Käufer) richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 15.3.1 vereiteln würden.

15.3.5. Jeder Verstoß gegen die Absätze 15.3.1, 15.3.2 oder 15.3.315.3.2 stellt einen materiellen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrages dar, und RENK (der Exporteur/Verkäufer) ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

15.3.5.1. Kündigung des Vertrages und

15.3.5.2. eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtwerts des Vertrages oder in Höhe von 100% des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

15.3.6. Der Besteller (Importeur/ Käufer) informiert RENK (den Exporteur/ Verkäufer) unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 15.3.1, 15.3.2 oder 15.3.3, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 15.3.1, vereiteln könnten. Der Besteller (Importeur/Käufer) stellt RENK (Exporteur/Verkäufer) Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 15.3.1, 15.3.2 oder 15.3.3 innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Ersuchen um solche Informationen zur Verfügung.

15.3.7. Erhält RENK (der Exporteur/ Verkäufer) Kenntnis über einen verbotenen (Re-) Export, wird RENK (der Exporteur/Verkäufer) die gem. den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, sowie der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates erforderlichen Meldungen an die zuständigen Exportkontrollbehörden durchführen.

16. Streitigkeiten und maßgebliches Recht

16.1. Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

16.2. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz.